

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 5. Neuenbürg, Samstag den 15. Januar 1853.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

Amtliches.

Kriegs-Departement.

Aufruf an diejenigen Exkapitulanten, welche einstehen wollen.

Um den Bedarf an Einstehern bei der nächsten Aushebung zu decken, werden diejenigen beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, deren Dienstzeit im Laufe der ersten sechs Monate dieses Jahres (bis 30. Juni einschließlich) zu Ende geht, desgleichen diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche in den Jahren 1851 und 1852 ihren Abschied erhalten haben, sofern sie geneigt sind, auf 6 Jahre einzustehen, hiemit aufgefordert, mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Aufführung und mit ihren Abschieden versehen, längstens bis zum 15. Februar bei ihren früheren Regimentern sich zu melden.

Hiebei wird jedoch gestattet, daß diejenigen Exkapitulanten, welche von dem gegenwärtigen Garnisonsorte ihres vorigen Regiments allzuweit entfernt sind, auch in einer ihrem Aufenthaltsorte näher gelegenen Garnison bei einem andern Regimente ihrer Waffe zur Aufnahme in die Einsteherliste sich melden.

Die königl. Oberämter und die Ortsvorsteher wollen Sorge tragen, daß dieser Aufruf gehörig bekannt gemacht werde.

Stuttgart, den 3. Januar 1853.

K. Kriegs-Departement.

Neuenbürg.

Gemäß höchster Entschliebung Seiner Königlichen Majestät soll der in Art. 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 C vorgeschriebene Aufruf von der K. Ablösungskommission ausgehen und die Annahme sowie Registrierung der auf denselben erfolgenden Anmeldungen durch die Oberämter geschehen. Indem man nun auf den unten folgenden Aufruf der K. Ablösungskommission vom 14. v. M. (Regbl. S. 427 fg.) Bezug nimmt, wird verfügt:

1) In jeder Gemeinde ist der Aufruf, welcher in Plakatform den Ortsvorstehern am

nächsten Botentag zukommen wird, durch Anschlag desselben an das Rathhaus, oder in Ermanglung eines solchen an die Wohnung des Ortsvorstands, sowie auf die sonst ortsübliche Weise, bekannt zu machen.

Diese Veröffentlichung geschieht während der Dauer der anberaumten Frist in geeigneten Zwischenräumen und zwar mindestens dreimal, auf jedesmalige besondere Anordnung des Oberamts.

Zum Erstenmal ist nun der Aufruf vom 1. bis 15. Februar d. J. anzuschlagen und während dieser Zeit auf die sonst ortsübliche Weise bekannt zu machen.

2) Ueber die Einhaltung der vorstehenden Anordnung und die Art der Bekanntmachung selbst ist vom Gemeinderath eine Urkunde aufzunehmen, welche bis zum 20. Februar an das Oberamt einzusenden ist.

Den 11. Januar 1853.

K. Oberamt.
Baur.

Aufruf zur Anmeldung der aus dem Lehens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückersatz-Ansprüche.

Nach dem Art. 7 des Gesetzes vom 24. Aug. 1849 C, betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Regbl. von 1849 S. 488), sollen zur Anmeldung aller aus dem Lehens- und Grundherrlichkeitsverbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, sowie zur Geltendmachung von Rückersatzansprüchen der Pflichtigen gegen die Berechtigten, sey es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten und Pflichtigen unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Ersatzansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.



Da nun Seine Königliche Majestät nach Vernehmung des K. Geheimenraths die höchste Entscheidung ertheilt haben, daß diese Gesetzesbestimmung von der K. Ablösungskommission zu vollziehen sey, so werden die betreffenden Berechtigten und Pflichtigen andurch aufgerufen, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden und ertheilt man diesfalls folgende nähere Weisungen:

§. 1. Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streit befangenen Rechte anzumelden und zwar:

1) Alle aus dem Lebens- und Grundherrlichkeits-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen mit Einschluß der Zehnten.

Unter „Grundherrlichkeit“ ist hier nicht blos das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältnis, sondern überhaupt das Verhältnis eines Berechtigten zu Grundstücken oder Höfsgütern zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindung, von jedem Besitzer derselben gewisse Leistungen anzusprechen hat, wie sie von dem Bauernstand in Deutschland gewöhnlich präfixirt werden, mag die Entstehung des Verhältnisses in einem Obereigenthum, in der Vogteiligkeit, in Verjährung, in Vertrag oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen seyn.

Hieher gehören alle bäuerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Gesetze vom 14. April 1848 betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Regbl. von 1848 S. 165) vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehnten (Regbl. von 1849 S. 181), vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 (Regbl. von 1849 S. 485) und vom 24. August 1849 B., betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben (Regbl. von 1849 S. 480) beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind anzumelden, mögen sie Privatberechtigten und auswärtigen Körperschaften, oder dem Staatsammergut, der Hofdomänenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenfründen angehören, mögen sie durch die Ablösungsgesetze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt seyn, wenn in dem letzteren Falle dem Berechtigten nach den eben genannten Gesetzen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziff. 1 genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Bauholz, Brennholz, Ziegelwaaren.

Dieselben sind von den Gegenleistungsberechtigten anzumelden.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sey, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Vorsicht geboten.

3) Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziff. 1 ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reiskung von Kompetenzen an Geistliche, Lehrer und Mesner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Mesnerhäusern, desgleichen von Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchen- und Schulschulrequisiten, zur Faselviehhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen an dritte Berechtigte zu verstehen, welche auf Zehnten allein, oder auf Gefällen allein, oder auf Zehnten und auf Gefällen haften.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf inkorporirten oder inkorporirten Gerechtsamen ruhenden Leistungen, deren Abfindung einem künftigen Gesetze vorbehalten wurde.

Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehnten-, beziehungsweise Gefäll- oder Komplexlast zu betrachten sey, so erfordert auch hier die Vorsicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Lastenberechtigten.

4) Die vor Erlassung des gegenwärtigen Aufrufs entstandenen Rückersatzansprüche der Pflichtigen aus Abgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1 er-

wähnt sind; ebenso Rückersatzansprüche wegen gerechter Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2 und 3) Seitens der Zehnten- und Gefällberechtigten.

§. 2. Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in §. 1 Ziff. 1—3 aufgeführten Rechte und Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungsverfahrens zur amtlichen Kenntniß gekommen sind oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hiezu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung des Ablösungsverfahrens beauftragten Behörden, den Ablösungskommissären, Oberämtern oder der K. Ablösungskommission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Gesetze und Instruktionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösungsverfahrens begründenden Weise zur Kenntniß gekommen seyn. Blos zufällige Kenntnißnahme der Ablösungsbeamten von einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in deren Folge durch Verhandlung mit den Parteien das Ablösungsverfahren eingeleitet worden ist. Ebenföwenig genügt bei der Ablösung von Gefällen der K. Finanzverwaltung und der K. Hofdomänenkammer die Einleitung der Verhandlungen vor den K. Kameralämtern, weil dieselben nur als Privatsache zwischen den Beteiligten zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Ablösungsverhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen angemeldet werden.

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefällablösungsgesetz vom 23. Oktober 1848 S. 46, Zehntablösungsgesetz Art. 44 Ziff. 2) bei den Oberämtern, beziehungsweise Ablösungskommissären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Desgleichen findet eine Anmeldung derselben nicht weiter statt, wenn sie auf den von dem Ablösungsbeamten nach Einleitung des Ablösungsverfahrens gemäß dem Art. 44 Ziff. 2 des Zehntablösungsgesetzes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Rechtsnachtheile betroffen, d. h. in blos persönliche Forderungsrechte umgewandelt sind. Dagegen ist die Anmeldung notwendig, wenn eine Last weder beim Ablösungsverfahren behufs der Abfindung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben jener Rechtsnachtheil eingetreten ist.

Burden Rückersatzansprüche bei den Ablösungsverhandlungen vorgebracht, so sind die Beteiligten hiedurch von der Anmeldung derselben nicht entbunden, da sie mit dem Ablösungsverfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 3 Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirk das pflichtige Grundstück gelegen ist, beziehungsweise das betreffende Recht angesprochen wurde; Gegenleistungen, Lasten, Rückersatzansprüche bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sich jene beziehen, anzumelden wäre.

§. 4. Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten: 1) den Namen dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt; 2) die Bezeichnung des Rechts selbst, seines Umfangs und seiner Natur; 3) bei dinglichen Abgaben und Leistungen die Benennung des pflichtigen Grundstücks, bei Gegenleistungen und Lasten die Bezeichnung der Abgabe, auf welcher sie ruhen; 4) die Angabe der präsumtiven Verpflichteten.

§. 5. Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen, in welche die in §. 4 bemerkten Punkte und der Tag der Anmeldung bei dem Oberamte aufzunehmen sind.

§. 6. Die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Januar 1853 und endigt mit dem 30. Juni 1854.

§. 7. Wird diese Frist versäumt, so tritt der gesetzliche Rechtsnachtheil ein, daß später weder Ersatzansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen

geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Güter- oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

§. 8. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist findet nicht statt. (Art. 7 des Eingangs erwähnten Gesetzes.)

So beschlossen in der K. Ablösungskommission. Stuttgart, den 14. Dezember 1852.

Jeyer.

Neuenbürg.

Der Oberamtschirarzt Wandel wird mit der jährlichen Visitation der Farren, Pferde und Schafe demnächst beginnen.

Die Ortsvorsteher werden hievon mit der Aufforderung benachrichtigt, die Bestellungen des Oberamtschirarztes rechtzeitig und gehörig zu besorgen, indem sie die Kosten einer zweiten Reise des Oberamtschirarztes, welche in Folge von mangelhafter Besorgung der Bestellungen nöthig würde, bezahlen müßten.

Den 12. Januar 1853.

K. Oberamt.
Baur.

Neuenbürg.

Auf den Wunsch des ständischen Ausschusses, daß den mit der Aufnahme und Erhebung der Steuer von Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-einkommen beauftragten Behörden die strengste Geheimhaltung der bei diesen Berrichtungen zu ihrer Kenntniß kommenden Vermögens- und Einkommens-Verhältnissen der Steuerzahlenden zur Pflicht gemacht werde, hat das Oberamt zu Folge hoher Weisung des K. Finanzministerium vom 24. v. Mts. den Auftrag erhalten, diese Verpflichtung sämmtlichen Ortssteuer-Commissionen und Ortssteuer-Einbringern einzuschärfen, was hiemit geschieht.

Den 12. Januar 1853.

K. Oberamt.
Baur.

Neuenbürg.

Die Zunft-Versammlungen

nachgenannter Gewerbe finden zu der beigesezten Zeit auf dem hiesigen Rathhause statt, und zwar:

- der Schuhmacher
am Donnerstag den 20. Januar,
- der Küfer und Kübler
am Samstag den 22. Januar,
- der Bäcker
am Dienstag den 25. Januar,
je Vormittags 8 Uhr.

Den Gegenstand der Verhandlung bilden die Abhör der Zunftrechnungen pr. 18^{52/53} mit den dadurch veranlaßten Berathungen und die Wahl der Zunft-Vorsteher.

Sämmtliche Meister dieser Gewerbe werden aufgefordert, sich entweder persönlich einzufinden oder im Falle eines Hindernisses wenigstens durch

Einsendung eines von dem Ortsvorsteher beglaubigten Stimmzettels an der Wahl der Zunftvorsteher, wozu die Abstimmung von wenigstens 2 Dritteln der stimmberechtigten Meister erfordert wird, Theil zu nehmen.

Wer ohne gültigen Grund weder persönlich noch schriftlich abstimmt, wird mit der gesetzlichen Strafe von 1 fl. belegt werden.

Die Ortsvorsteher haben Vorstehendes den ortsangehörigen Zunftgenossen zu eröffnen, auch bei der Beglaubigung von Wahlzetteln dieselben zu belehren, daß die Letzteren jedenfalls 4 Zunftmeister zu enthalten haben, daß Wahlzettel mit weniger Namen als ungültig betrachtet werden müssen, und daß in dem Fall, wenn die Zunftversammlung statt bisheriger 4 Vorsteher eine geringere Zahl aufzustellen beschließen sollte, die mehr Gewählten von unten herauf oder von links nach rechts als nicht gewählt angesehen werden.

Den 12. Januar 1853.

K. Oberamt.
Baur.

Neuenbürg.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 4 des Staatsanzeigers für Württemberg vom 6. ds. eingerückte Aufforderung des K. Kriegsministeriums werden die Ortsvorsteher beauftragt, denjenigen Exkapitulanten, welche im Frühjahr 1852 ihren Abschied vom 5. Infanterie-Regiment erhalten haben oder solchen bis letzten Juni d. J. erhalten werden, die nöthigen Eigenschaften zum Einstehen besitzen und einstehen wollen, zu eröffnen, daß die ärztliche Visitation am 1. Februar d. J. werde vorgenommen werden, und daß sie deshalb an diesem Tage Vormittags 8 Uhr bei denjenigen Compagnieen, bei welchen sie zuge-theilt waren, sich zu melden haben.

Dabei ist denselben aufzugeben, sich mit den in § 160 Pkt. 3 der Vollziehungs-Instruktion zum Kriegsdienstgesetze vorgeschriebenen gemeinderäthlichen, oberamtlich beglaubigten Prädikats-Zeugnissen zu versehen und solche bei ihrer An-kunft in Stuttgart abzugeben.

Den 13. Januar 1853.

K. Oberamt.
Baur.

Arnbach.

Holz-Verkauf.

Aus dem hiesigen Gemeindewald werden

am Dienstag den 18. d. Mts.

140 Klafter eichen Scheiterholz und

am Mittwoch den 19. d. Mts.

36 Stücke Eichen, zu Säg- und Bauholz
sich eignend,

im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Zusammenkunft je 9 Uhr Morgens auf
hiesigem Rathhause.

Den 11. Januar 1853.

Schultheissenamt.

Privatnachrichten.

Hofstett.

Liegenschafts-Verkauf.

Die Besitzer des Mast'schen Lehnguts zu Hofstett sind gesonnen, diese gemeinschaftliche Liegenschaft am

Samstag den 5. Februar d. J.

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause in Neuweiler an den Meistbietenden zu verkaufen, dieselbe besteht in

einer zweistöckigen Behausung, Scheuer mit gewölbtem Keller, und Backofen beim Haus. Auf diesen Gebäuden ruht eine Bau- und Brennholz-Gerechtigkeit aus Staatswaldungen.

- 19 Morgen 1 Viertel Ackerfeld,
- 3 " " Garten,
- 3 " " Wiesen im Kleinenzthal,
- 5 " " Wald in den Mäbern,
- 6 " " gut bestockter Wald als Ausscheidungstheil von dem Gemeindewald.

Liebhaber, hier unbekannt mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen, werden mit dem Bemerkten eingeladen, daß dem Meistbietenden auf das ganze Gut der Kauf sogleich zugeschlagen wird.

Neuweiler, den 11. Januar 1853.

A. A.

Schuldherr S e e g e r.

Wildbad.

Montag den 17. ds. ist **Casino** mit Musik im **Bären**. Die resp. Theilnehmer des Bollmonds-Kranzes von Neuenbürg, Höfen und Calmbach sind freundlich dazu eingeladen.

Neuenbürg.

Mein Logis in der Schwanengasse habe ich zu vermietthen.

Bierbrauer Bogt.

Wildbad.

Frauenschneider-Empfehlung.

Indem ich für das mir bisher geschenkte Zutrauen höflichst danke, empfehle ich mich nun auch mit meiner Arbeit außer dem Hause sowohl hier als auswärts, und bitte um geneigten Zuspruch.

Den 11. Januar 1853.

Chr. Kuch,

Frauenschneidermeister.

Neuenbürg.

Hopfen-Verkauf.

Fünf Centner schönsten böhmischen Hopfen vom Jahr 1851, der sich zum Winterbiersieden noch vorzüglich eignet, hat billigst zu verkaufen, wer, sagt die Redaktion.

Redaktion, Druck und Verlag der Mehl'schen Buchdruckerei in Neuenbürg.

Kronik.

Deutschland.

Württemberg.

Diensts Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung dem Topographen Paulus den Titel „Finanzassessor“ gnädigst verliehen — den Kameralamtsbuchhalter Holland von Balingen zum Bahnhofinspektor in Friedrichshafen gnädigst ernannt — die Revierförsterstelle in Adelmansfelden dem Forstamts-Assistenten Riegel in Weingarten — die zu Hohenberg dem Forstamtsassistenten Pollak in Ochsenhausen — die zu Wildbad dem Stadtförster Fischbach in Stuttgart gnädigst übertragen — auf die zu Hofstett den Revierförster Steger von Baiersbronn, seinem Ansuchen gemäß gnädigst versetzt — die Assistentenstelle bei dem Forstamt Mergentheim dem Forstpraktikanten Grafen v. Adelmann von Ellwangen gnädigst übertragen — und nachstehende Finanzreferendäre zu Kameralamtsbuchhaltern gnädigst ernannt, und zwar: Freitag von Ulm bei dem Kameralamt Großbottwar — Ott von Künzelsau bei dem Kameralamt Dehringen — Kümelin von Heitbronn bei dem Kameralamt Güglingen — Schrag von Göppingen bei dem Kameralamt Wangen. — Der Forstwart Haller von Zwickgabel ist auf die erl. Forstwartsstelle in Pfalzgrafenweiler, auf sein Ansuchen versetzt — und die dem Predigtamtskandidaten Breuning aus Neutlingen patr. ertheilte Nomination zu der Pfarrstelle in Münster landesherrlich bestätigt worden.

Diensterledigungen.

Die Buchhaltersstelle bei dem Kameralamt Balingen — die Forstamtsassistentenstellen zu Ochsenhausen und Weingarten — und eine mit 800 fl. dotirte Lehrstelle an der dritten Parallel-Abtheilung der III. Klasse der Realschule in Stuttgart.

Der Schuldienst zu Maulbronn wurde dem Schulmeister Drlieb in Dettingen, Def. Urach — und der Knabenschuldienst zu Sulzbach dem Schulmeister Fink in Dettingen, Def. Heidenheim, übertragen.

Am 10. Januar sind in Cannstatt die ersten offenen und vollkommen ausgebildeten Pflirsichblüthen gesehen worden.

Baden.

In Pforzheim fangen die bisher zurückgehaltenen Kapitalien wieder an, zum Vorschein zu kommen, da man jetzt mehr Vertrauen in die Haltbarkeit unserer Zustände setzt.

In Tiefenbronn bei Pforzheim soll eine Jesuitenmission abgehalten werden.

Ausland.

Italien.

Neapel, 31. Dez. Der Ausbruch des Aetna hat sich mächtig erneuert.

